

109-4/1013

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI  
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODDĚL

Doslo

109-4/1013

Číslo

Průběh

15 listů

15 listů 22.4.2009 Jan

Krab. 52.

ST S

IV. F - 16 / 42.

IV. F - 18 / 42.

IV. F - 19 / 42.

Der Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD  
IV A 1 c - B.Nr. 8886/42.

Berlin, den 8. Juni 1942.

Büro des Staatssekretärs  
beim Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren  
Eing.: 15 JUNI 1942

An

alle Staatspolizeistellen,  
die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD,  
die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD.

Nachrichtlich:

dem Reichsführer ~~SS~~ und Chef der Deutschen Polizei,  
dem Chef der Ordnungspolizei,  
den Höheren ~~SS~~- und Polizeiführern,  
den Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD,  
den SD-Leitabschnitten.

Betr.: Volksdeutsche aus dem Sowjetherr.

Bezug: Ohne.

Anlage: 1

Als Anlage übersende ich Abdruck eines  
Erlasses des Oberkommandos der Wehrmacht vom  
29.5.1942 -Az.2f 18x Kriegsgef.Allg.(III) Tgb .  
Nr.5166/42- zur Kenntnisnahme.

In Vertretung:

gez. Müller.

Beglaubigt:

Kanzleiangestellte.



St. S. P. 16/42

Abschrift:

Oberkommando der Wehrmacht  
Az.2f 24.18x Kriegsgef.Allg.(IId)  
Tgb. Nr. 5166/42.

Bln.-Schöneberg, d.29.Mai 1942.  
Badenschastr. 51

Betr.: Volksdeutsche aus dem Sowjetheer.

- 1.) Volksdeutsche aus dem Sowjetheer sind nicht als Kriegsfangene anzusehen und zu behandeln. Sie sind in gleicher Weise unterzubringen und zu verpflegen wie die deutschen Wachmannschaften.
- 2.) Soweit kriegsverwendungsfähig, sind sie dem OKW/Chef Kriegsgef.Allg.(IId) zur weiteren Verwendung zu melden.
- 3.) Die Nichtkriegsverwendungsfähigen sind, falls sie nicht als freie Dolmetscher in den Kriegsgefangenenlagern benötigt werden, dem  
Lager der Volksdeutschen Mittelstelle  
Deutsch-Eiche, Krs.Reichenberg, Sudetengau,  
zuzuführen. Sie sind ordnungsmäßig aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen und der Wehrmachtauskunftsstelle zu melden.  
Listen mit Namen, Vornamen, Lager, Erkennungsnummer, Beruf und Heimatort der zu Entlassenden sind rechtzeitig vor dem Abtransport
  - a) an OKW Chef Kriegsgef.Allg.(IId), Berlin-Schöneberg, Badensche Str.51,
  - b) an die Volksdeutsche Mittelstelle, Abt.Umsiedlungs-Lagerführung, Berlin W 35, Tiergartenstr.18 a, zu senden, sowie
  - c) als Zweitschrift zugleich mit den Entlassungsscheinen dem Transportführer für die Lagerleitung in Deutsch-Eiche mitzugeben.
- 4.) In Lazaretteinrichtungen der Wehrmacht befindliche verwundete oder kranke Volksdeutsche aus dem Sowjetheer werden nach ihrer Wiederherstellung den nächstgelegenen Kriegsgefangenenlagern des zuständigen Wehrkreises überwiesen. Sie sind ebenfalls wie unter 1 - 3 zu behandeln.

Für die Richtigkeit  
gez. Unterschrift  
Hauptmann

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht  
Im Auftrage:  
gez. Breyer.

Der Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD

B e r l i n , den 23. Juni 1942.

IV A 1 • - B.Nr. 9092/42.

Büro des Staatssekretärs  
beim Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.  
Eing.: 29. JUNI 1942

An

alle Staatspolizei-leit-stellen,  
die Inspekture der Sicherheitspolizei und des SD.

Nachrichtlich:

Dem Chef der Ordnungspolizei,  
dem Reichssicherheitshauptamt  
-Verteiler B-,  
dem Reichssicherheitshauptamt  
II A 1 (Erlaß-Sammlung)  
den Höheren W- und Polizeiführern,  
den Befehlshabern der Sicherheitspolizei und des SD,  
den Kommandeuren der Sicherheitspolizei und des SD,  
den Kriminalpolizei-leit-stellen,  
den SD-Leit-Abschnitten.

*Handwritten:*  
S. d. d. H.  
10.3/8.42.

Betr.: Filmvorführungen für französische und  
belgische Kriegsgefangene.

Die Folge 38 der Vertraulichen Informationen  
der Partei-Kanzlei vom 29. Mai 1942 enthält folgendes:

" Die filmische Betreuung der belgischen und  
französischen Kriegsgefangenen erfolgte bis-  
her im Rahmen der von Oberkommando der Wehr-  
macht und vom Reichsministerium für Volksauf-  
klärung und Propaganda erlassenen Bestimmungen  
nur durch die Reichspropagandaleitung, Haupt-  
amt Film, bezw. die ihm nachgeordneten Gau -  
filmstellen. Auf Anregung des Oberkommandos  
der Wehrmacht und im Einvernehmen mit den ge-  
nannten Dienststellen dürfen mit sofortiger  
Wirkung für die französischen und belgischen

Kriegsgefangenen

*Handwritten:* E-F-11/42

9

Kriegsgefangenen auch Filmvorstellungen in den gewerblichen Filmtheatern durchgeführt werden. Die Reichsfilmkammer hat ihren Außenstellen folgende Richtlinien bekanntgegeben.

- 1.) Die Filme sind in Sonderveranstaltungen vorzuführen, Zutritt haben nur Kriegsgefangene und das notwendige Bewachungspersonal.
- 2.) Es ist das laufende Spielfilmprogramm einschl. Kulturfilm und Wochenschau zu zeigen.
- 3.) Sonderveranstaltungen für Kriegsgefangene sollen insbesondere an spielfreien Tagen solcher Filmtheater durchgeführt werden, die normaler Weise nicht an allen Tagen der Woche spielen. Soweit Filmtheaterträglichkeiten an Spieltagen insbesondere an Sonntag-Vormittagen nicht für andere Veranstaltungen benötigt werden, können auch zu dieser Zeit Filme vor Kriegsgefangenen gezeigt werden.
- 4.) Es ist ein Einheits-Eintrittspreis zu erheben. (Je nach Größe des Ortes von Rm 0,40 bis Rm 0,60 pro Besucher.)
- 5.) Für die Auswahl der Filme, die vor Kriegsgefangenen gezeigt werden dürfen, ist die jeweils zuständige Leitung des Gefangenenlagers nach besonderen vom Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichs-

ministerium

ministerium für Volksaufklärung und Propaganda ergangenen Bestimmungen verantwortlich.

- 6.) Die Durchführung von Sonderveranstaltungen für Kriegsgefangene ist für die einzelnen Theater völlig freiwillig. Die für die Kriegsgefangenen verantwortlichen Dienststellen sind vom Oberkommando der Wehrmacht entsprechend unterrichtet worden."

Ich bitte um Kenntnisnahme und Berichterstattung bei festgestellten Mißständen.

In Vertretung:

gez. Müller.



Beglaubigt:

*[Handwritten signature]*  
Kanzleiangestellte.

Der Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD.

Berlin, den 24. August 1943

IV D 5 d - 8653/42

Büro des Staatssekretärs  
beim Reichsprotektor  
in Böhmen und Mähren.  
Eing.: -4. SEP. 1943

An alle :

Staatspolizei-Leitstellen,  
Kommandeure der Sipo.u.d.SD.,  
Befehlshaber der Sipo.u.d.SD.,  
Inspektoren der Sipo.u.d.SD.

Nachrichtlich dem

Reichssicherheitshauptamt  
IV Gst. - (2 Exemplare)  
IV D - Ausl.Arbeiter -  
II A 1 (3 Exemplare),  
den Ämtern III und V,  
den Höheren W- und Polizeiführern,  
den Kriminalpolizei-Leitstellen,  
den SD-Leit-Abschnitten.

Betrifft: Kraftfahrzeugführerscheine für ausländische  
Zivilpersonen und Kriegsgefangene.

Bezug: Mein Runderlass vom 22.2.43 - IV A 1 c - 8653/42

Anlagen: - 1 -

Als Anlage übersende ich den Abdruck eines  
Erlasses des Herrn Reichsverkehrsministers vom 13.7.43 -  
K I. 14 147 -, der den Erlass vom 24.11.42 aufhebt,  
zur Kenntnisnahme und Beachtung.

In Vertretung:  
gez. Müller

Beglaubigt:  
*Beck*  
Kanzlelangestellte

Ps



*Bl. M. IV D 5 d 10 c / 42*

*Ein Vorkang.*

*1. 19/ 9. 43.*

A u s z u g

aus dem Reichsverkehrsblatt - Ausgabe B:  
Kraftfahrwesen (RVkBl B)

Nr. 19

Berlin, den 24. Juli 1943

Kraftfahrzeugführerscheine für ausländische Zivilpersonen und  
Kriegsgefangene.

Berlin, den 13. Juli 1943

K 1. 14 147

Der Erlaß vom 24. November 1942 - K 1. 26 077 - (RVkBl B S. 185)  
erhält mit Zustimmung des Oberkommandos der Wehrmacht und des  
Reichsführers-~~H~~ und Chefs der Deutschen Polizei im RMdI folgende  
Fassung:

I. Ausländische Zivilpersonen

1. Ausländische Zivilpersonen können die deutsche Fahrerlaubnis  
nach §§ 4 ff und 15 StZO erwerben; auch können sie mit Aus-  
nahme der Personen, die zum Tragen des Zeichens "Ost" verpflichtet  
sind ("Ost"-Arbeiter(-innen)) die Fahrerlaubnis für das General-  
gouvernement und das Protektorat Böhmen und Mähren nach den  
dort geltenden Vorschriften erhalten.

Die Fahrerlaubnis ist auf das Führen von Nutzkraftfahrzeugen  
zu beschränken; für das Führen von anderen Kraftfahrzeugen ist  
die Zustimmung der Staatspolizeileitstelle erforderlich.

2. Grundsätzlich sind die Führerscheine ausländischer Zivilpersonen  
nicht für das ganze Reichsgebiet auszustellen, sondern jeweils  
auf den notwendigen Verkehrsbereich des Aufenthaltsortes zu be-  
schränken. Ausnahmen von dieser Beschränkung sind nur mit Zu-  
stimmung der zuständigen Staatspolizeileitstelle zulässig. Die  
Zustimmung ist nicht erforderlich, soweit es sich um Ausländer  
handelt, die als Kraftfahrer durch die Vermittlung des "Beauf-  
tragten des Reichsverkehrsministers beim OKW" angeworben und  
durch die Bevollmächtigten für den Nahverkehr den Kraftfahr-  
zeughaltern zugewiesen worden sind.

3. Soweit den Arbeitskräften aus dem Osten (vgl. Allgemeine Be-  
stimmungen des Reichsführers-~~H~~ und Chefs der Deutschen Polizei  
im RMdI über Anwerbung und Einsatz von Arbeitskräften aus dem  
Osten - S IV 208/42 - ausl. Arb. - vom 20. Februar 1942), eine  
Aufenthaltsbeschränkung auferlegt worden ist, darf eine Fahrer-  
laubnis nur für diesen Bereich erteilt werden.

Eine Fahrerlaubnis über diesen Bereich hinaus aus Gründen  
des Arbeitseinsatzes (z.B. an den Gebietsgrenzen) darf nur nach  
Anhören der Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes erteilt  
werden; in diesen Fällen ist eine Aufsichtsperson beizulegen,  
wenn nicht sonst dringende Fahrten unterbleiben müssten.

4. Ostarbeiter(innen) dürfen als Kraftfahrer nur zugelassen werden,  
sofern ihnen eine Aufsichtsperson beigegeben wird. Bei Fahrten  
innerhalb eines Betriebes, bei Fahrten als Schlepperführer in  
land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und bei solchen Fahrten  
innerhalb des im Führerschein bezeichneten Bereiches, deren  
Ausgangs- und Endpunkte örtlich und zeitlich festliegen, wird in  
der Regel von der Beaufsichtigung durch einen Begleiter abge-  
sehen werden können, wenn nicht die örtlichen Verhältnisse und

Ya

und die Art des Arbeitseinsatzes (z.B. männliche Ostarbeiter in der Nähe von Frauen und Kindern, Transporte von wertvollen Gütern) es erfordern.

- 5. Als Aufsichtspersonen können vertrauenswürdige deutsche Staatsangehörige, Volksdeutsche und Staatsangehörige eines verbündeten oder befreundeten Staates bestellt werden. Zu Fahrten in das Protektorat und in das Generalgouvernement ist die Begleitung durch eine deutsche Aufsichtsperson erforderlich.

Die Aufsichtspersonen sind von der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle für Kraftfahrzeuge) sorgfältig auszuwählen und eindringlich über ihre Pflichten als Aufsichtspersonen zu belehren. Diese Belehrung muß von Zeit zu Zeit wiederholt werden. Die Zulassungsstellen können auch andere Dienststellen der Polizei ersuchen, die Belehrung vorzunehmen.

- 6. Schutzangehörige müssen im Führerschein durch den Vermerk "Schutzangehörige" mit Klammerzusatz des Herkunftsgebiets, z.B. "(eingegliederte Ostgebiete)", "(Untersteiermark)" oder "(Oberkrain)" in roter Schrift besonders bezeichnet werden. Die in Abt. 4 der Deutschen Volksliste eingetragenen Personen sind jedoch mit "Schutzangehörige (eingegliederte Ostgebiete) Abt. 4 der Deutschen Volksliste" zu bezeichnen, bei Schutzangehörigen, die vom Reichsführer-, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, als eindeutschungsfähig bezeichnet werden und die im Besitz einer vorläufigen Kennkarte mit grünem Längsstrich sind (vgl. RdErI.d.Reichsführers- u als Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 17. März 1942 - MBliV. S. 5) ist der Vermerk "Schutzangehörige - eindeutschungsfähig" mit Klammerzusatz des Herkunftsgebiets im Führerschein einzutragen.

## II. Kriegsgefangene.

- 7. Kriegsgefangenen mit Ausnahme der us.-amerikanischen Kriegsgefangenen können die deutsche Fahrerlaubnis nach §§ 4 ff und 15 StVZO erwerben. Bei britischen Kriegsgefangenen ist die Fahrerlaubnis auf das Führen von Schleppern mit nicht mehr als 20 km/Std Geschwindigkeit zu beschränken. Allgemein sind die folgenden Sicherungsmaßnahmen genauestens zu beachten:
  - a) Mit dem Antrag auf Ausstellung eines Führerscheins für einen Kriegsgefangenen ist eine Bescheinigung des Kommandanten des Kriegsgefangenenlagers, dem der Kriegsgefangene angehört, beizubringen, daß gegen die Verwendung als Kraftfahrer Bedenken nicht erhoben werden.
  - b) Die Fahrerlaubnis ist auf das Führen von Nutzkraftfahrzeugen zu beschränken.
  - c) In der Fahrerlaubnis ist zum Ausdruck zu bringen, daß der Inhaber Kriegsgefangener ist. Sie ist auf höchstens 6 Monate zu begrenzen und darf nur unter den Voraussetzungen - jedoch ohne nochmalige Prüfung nach §§ 4 ff und 15 StVZO - verlängert werden, unter denen sie erteilt werden darf. Auf Seite 1 des Führerscheins ist daher mit rotem Überdruck oder in roter Schrift die Bezeichnung "Kriegsgefangener" anzubringen und auf Seite 4 zu vermerken: "Dieser Führerschein wird am..... ungültig und ist dann der Ausstellungsbehörde abzuliefern. Die Rückgabe hat, wenn der Einsatz als Kraftfahrer zu einem früheren Zeitpunkt endet, schon zu diesem Zeitpunkt zu erfolgen."



- d) Von der Fahrerlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn der Kriegsgefangene von einer deutschen männlichen Aufsichtsperson, die zum Hilfspolizisten bestellt ist, begleitet wird.  
In dem Führerschein ist auf Seite 4 zu vermerken, daß die Fahrerlaubnis nur besteht, wenn der Kriegsgefangene sich in Begleitung eines Hilfspolizisten befindet.
2. Kriegsgefangene mit Ausnahme der us.-amerikanischen Kriegsgefangenen dürfen als Kraftfahrer in landwirtschaftlichen Betrieben Fahrten vom Hof zum Acker ohne Begleitung einer Aufsichtsperson mit allen Nutzkraftfahrzeugen ausführen.
  3. Ausnahmen von den Bestimmungen der Ziffer II 1 b und d können in Einzelfällen mit Zustimmung des Kommandanten des zuständigen Kriegsgefangenenlagers und der Staatspolizeistelle durch die den Führerschein ausstellende Behörde genehmigt werden.
  4. Die Meldungen an die Sammelstelle für Nachrichten über Führer von Kraftfahrzeugen bei dem Polizeipräsidium in Berlin entfallen für Kriegsgefangene.
  5. Die Bestimmungen, die für die Führung von Wehrmachtkraftfahrzeugen erlassen sind, werden hierdurch nicht berührt.
  6. Das OKW wird anordnen, daß ein Teil der als Kraftfahrer eingesetzten französischen und belgischen Kriegsgefangenen nach dem erleichterten Statut beurlaubt werden; sie unterliegen dann den zu I gegebenen Bestimmungen.

### III. Allgemeines

1. Als Ausländer im Sinne dieses Rundlasses gelten fremde Staatsangehörige, Staatenlose, Protektoratsangehörige und Schutzangehörige des Reichs (letztere gemäß der Verordnung über die deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 - RGBI. I S. 118 - in der Fassung der Verordnung vom 31. Januar 1942 - RGBI. I - S. 51 -, gemäß der Verordnung über den Erwerb der Staatsangehörigkeit in den befreiten Gebieten der Untersteiermark, Kärnten und Krain vom 14. Oktober 1941 - RGBI. I S. 648 - und gemäß der Verordnung über die Schutzangehörigkeit des Deutschen Reichs vom 25. April 1943 - RGBI. I S. 271 - )
2. Die im Reichsgebiet ausgestellten Führerscheine gelten auch im Generalgouvernement und im Protektorat Böhmen und Mähren. Die im Generalgouvernement oder im Protektorat Böhmen und Mähren ausgestellten Fahrerlaubnisse gelten wie deutsche Führerscheine im gesamten Reichsgebiet. Ebenso gelten die im Generalgouvernement erteilten Fahrerlaubnisse auch im Protektorat Böhmen und Mähren und die im Protektorat Böhmen und Mähren erteilten Fahrerlaubnisse auch im Generalgouvernement.
3. Die Beherrschung der deutschen Sprache ist nicht Voraussetzung für die Erteilung der Fahrerlaubnis; die Vertrautheit mit den deutschen Verkehrsvorschriften und -zeichen muß aber bei der Prüfung gemäß § 11 oder 15 StVZO nachgewiesen werden.
4. Für das Führen von Omnibussen gilt mein Erlaß vom 3. Februar 1942 - K 11.28 279 II. - (RVkBl B. S. 20).

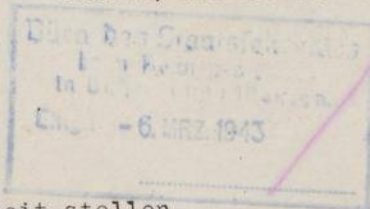
Der Reichsverkehrsminister

RVkBl B. S. 103 -

Der Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD.

IV A 1 c - 8653/42

Berlin, den 22. Februar 1943



An alle

Staatspolizei-leit-stellen,  
Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD.,  
Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD.,  
Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD.

Nachrichtlich

dem Reichssicherheitshauptamt - II A 1 -  
(zur Erlass-Sammlung),  
IV GSt. (2 Exemplare)  
den Höheren W- und Polizeiführern,  
den Kriminalpolizei-leit-stellen,  
den SD-Leit-Abschnitten.

Betrifft: Kraftfahrzeugführerscheine für ausländische  
Zivilpersonen und Kriegsgefangene.

Bezug: Mein Runderlass vom 6.7.42 - IV A 1 c - 8653/42 -

Anlagen: - 1 -

Als Anlage übersende ich den Abdruck eines  
Erlasses des Reichsverkehrsministers vom 24.11.42 -  
K 1.26 077 - zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Ich weise darauf hin, daß durch diesen Erlass alle bisher  
ergangenen Erlasse aufgehoben worden sind.

In Vertretung:  
gez. Müller



Beglaubigt:  
*Beck*  
Kanzleiangestellte.

Ps

*Einige Original*

*1. 27/2. 43*

*St. S. IV 5-19 2/42*

Kraftfahrzeugführerscheine für ausländische Zivilpersonen und Kriegsgefangene.

Berlin, den 24. November 1942

K 1. 26 077

Unter Aufhebung aller entgegenstehenden Erlasse, auch der nicht veröffentlichten Runderlasse, wird zusammenfassend bestimmt:

I. Ausländische Zivilpersonen

- 1.) Ausländische Zivilpersonen können die deutsche Fahrerlaubnis nach §§ 4 ff und 15 StVZO erwerben; auch können sie die Fahrerlaubnis für das Generalgouvernement und das Protektorat Böhmen und Mähren nach den dort geltenden Vorschriften erhalten.
- 2.) Ausgeschlossen von der Berechtigung nach Ziffer 1 sind Personen, die zum Tragen des Zeichens "Ost" verpflichtet sind.  
"Ost-Arbeiter dürfen jedoch als Schlepper-Führer in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach Erlangung des hierzu erforderlichen Führerscheines zugelassen werden, sofern ihnen eine Aufsichtsperson beigegeben wird oder sonst eine ständige Beaufsichtigung gewährleistet ist.
- 3.) Soweit den übrigen Arbeitskräften aus dem Osten (vgl. allgemeine Bestimmungen des Reichsführers- und Chefs der Deutschen Polizei über Anwerbung und Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten - S IV 208/42 - ausl. Arb. - vom 20. Februar 1942) eine Aufenthaltsbeschränkung auferlegt worden ist, darf eine Fahrerlaubnis nur für diesen Bereich erteilt werden.

Eine Überschreitung dieses Gebietes aus Gründen des Arbeitseinsatzes (z.B. an den Gebietsgrenzen) kann nur nach Anhörung der Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes erfolgen; stets ist eine Aufsichtsperson beigegeben, wenn nicht kriegs- oder lebenswichtige Fahrten wegen Fehlens einer Aufsichtsperson unterbleiben müssten.

- 4.) Schutzangehörige müssen im Führerschein durch den Vermerk "Schutzangehöriger" mit Klammerzusatz des Herkunftsgebietes z.B. "(eingegliederte Ostgebiete)", "(Untersteiermark)" oder "(Oberkrain)" in roter Schrift besonders bezeichnet werden.
- 5.) Grundsätzlich sind die Führerscheine ausländischer Zivilpersonen nicht für das ganze Reichsgebiet auszustellen sondern jeweils auf den notwendigen Verkehrsbereich des Aufenthaltsortes zu beschränken.

Ausnahmen von dieser Beschränkung sind nur mit Zustimmung der zuständigen Staatspolizeileitstelle zulässig, soweit es sich nicht um Ausländer handelt, die als Kraftfahrer durch die Vermittlung der Dienststelle des "Beauftragten

10a  
des RVM beim OKW" angeworben und durch die Bevollmächtigten für den Nahverkehr den Kraftfahrzeughaltern zugewiesen worden sind.

- 6.) Zu Fahrten in das Generalgouvernement und in das Protektorat ist für ausländische Kraftfahrzeugfahrer die Begleitung durch eine deutsche Aufsichtsperson erforderlich.
- 7.) Die Fahrerlaubnis für ausländische Zivilpersonen ist auf die Führung von Nutzkraftfahrzeugen zu beschränken; für die Führung von anderen Kraftfahrzeugen ist die Zustimmung der Staatspolizeileitstelle erforderlich.

## II. Kriegsgefangene

- 1.) Kriegsgefangene mit Ausnahme der sowjetrussischen Kriegsgefangenen können die deutsche Fahrerlaubnis nach §§ 4 ff und 15 StVZO erwerben. Dabei sind die folgenden Sicherungsmaßnahmen genauestens zu beachten:
  - a) Mit dem Antrag auf Ausstellung eines Führerscheines für einen Kriegsgefangenen ist eine Bescheinigung des Kommandanten des Kriegsgefangenenlagers, dem der Kriegsgefangene angehört, beizubringen, daß gegen die Verwendung als Kraftfahrer Bedenken nicht erhoben werden.
  - b) Die Fahrerlaubnis ist auf das Führen von Nutzkraftwagen zu beschränken.
  - c) In der Fahrerlaubnis ist zum Ausdruck zu bringen, daß der Inhaber Kriegsgefangener ist. Sie ist auf höchstens 6 Monate zu begrenzen und darf nur unter den Voraussetzungen - jedoch ohne nochmalige Prüfung nach §§ 4 ff und 15 StVZO - verlängert werden, unter denen sie erteilt werden darf. Auf Seite I des Führerscheins ist daher mit rotem Überdruck oder in roter Schrift die Bezeichnung "Kriegsgefangener" anzubringen und auf Seite 4 zu vermerken:  
"Dieser Führerschein wird am ..... ungültig und ist dann der Ausstellungsbehörde abzuliefern. Die Rückgabe hat, wenn der Einsatz als Kraftfahrer zu einem früheren Zeitpunkt endet, schon zu diesem Zeitpunkt zu erfolgen."
  - d) Von der Fahrerlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn der Kriegsgefangene von einer vertrauenswürdigen Aufsichtsperson begleitet wird.  
In dem Führerschein ist auf Seite 4 zu vermerken, daß die Fahrerlaubnis nur besteht, wenn der Kriegsgefangene sich in Begleitung einer Aufsichtsperson befindet.
- 2.) Kriegsgefangene, mit Ausnahme der sowjetrussischen Kriegsgefangenen, dürfen als Kraftfahrer in landwirtschaftlichen Betrieben Fahrten vom Hof zum Acker ohne Begleitung einer Aufsichtsperson mit allen Nutzkraftfahrzeugen ausführen.
- 3.) Ausnahmen von den Bestimmungen der Ziffer II 1 b und d können mit Zustimmung des Kommandanten des zuständigen Kriegsgefangenenlagers und der Staatspolizeileitstelle durch die den Führerschein ausstellende Behörde genehmigt werden.
- 4.) Die Meldungen an die Sammelstelle für Nachrichten über Führer von Kraftfahrzeugen bei dem Polizeipräsidium in Berlin entfallen für Kriegsgefangene.

43929



- 5.) Die Bestimmungen, die für die Führung von Wehrmachtkraftfahrzeugen erlassen sind, werden hierdurch nicht berührt.

### III. Allgemeines

- 1.) Als Ausländer im Sinne dieses Runderlasses gelten fremde Staatsangehörige, Staatenlose, Protektoratsangehörige und Schutzangehörige des Reichs (Jetztere gemäß der Verordnung über die deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 - RGBI. I S. 118 - in der Fassung der Verordnung vom 31. Januar 1942 - RGBI. I S. 51 - und gemäß der Verordnung über den Erwerb der Staatsangehörigkeit in den befreiten Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains vom 14. Oktober 1941 - RGBI. I S. 648 -).
- 2.) Die im Generalgouvernement oder im Protektorat Böhmen und Mähren ausgestellten Fahrerlaubnisse gelten wie deutsche Führerscheine im gesamten Reichsgebiet. Die im übrigen Reichsgebiet ausgestellten Führerscheine gelten auch im Generalgouvernement und im Protektorat Böhmen und Mähren. Ebenso gelten die im Generalgouvernement ausgestellten Fahrerlaubnisse auch im Protektorat Böhmen und Mähren und die im Protektorat Böhmen und Mähren ausgestellten Fahrerlaubnisse auch im Generalgouvernement.
- 3.) Die Beherrschung der deutschen Sprache ist nicht Voraussetzung für die Erteilung der Fahrerlaubnis, die Vertrautheit mit den deutschen Verkehrsvorschriften und -zeichen muß aber bei der Prüfung gemäß § 11 oder 15 StVZO nachgewiesen werden.
- 4.) Als Aufsichtspersonen im Sinne der Vorschriften unter I und II. können Personen bestimmt werden, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, Volksdeutsche sind oder die Staatsangehörigkeit eines verbündeten oder befreundeten Staates besitzen.  
Die Aufsichtspersonen sind von der unteren Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle für Kraftfahrzeuge) sorgfältig auszuwählen und eindringlich über ihre Pflichten als Aufsichtspersonen zu belehren. Diese Belehrung muß von Zeit zu Zeit wiederholt werden, die Zulassungsstellen können auch andere Dienststellen der Polizei ersuchen, die Belehrung vorzunehmen.
- 5.) Für das Führen von Omnibussen ergehen demnächst besondere Bestimmungen.

Der Reichsverkehrsminister

- RVkBl B S. 185 -

Der Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD

B e r l i n , den 6. Juli 1942.

IV A 1 c - E.Nr. 3655/42.



An

alle Staatspolizei-leit-stellen,  
die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD,  
die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD,  
die Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD.

Nachrichtlich

dem Reichssicherheitshauptamt II A 1 (Erlaß-Sammlung)  
dem Reichssicherheitshauptamt, Verteiler B,  
den Höheren N- und Polizeiführern,  
den Kriminalpolizei-leit-stellen,  
den SD-Leit-Abschnitten.

---

Betr.: Verwendung von polnischen Kriegsgefangenen als  
Kraftwagenführer.

Anlagen:-2-

Nachdem der Herr Reichsverkehrsminister durch  
Erlaß vom 12.9.41 -K 1.17 354/41 bereits die Verwen-  
dung von französischen und belgischen Kriegsgefangenen  
als Führer von Nutz-Kraftfahrzeugen zugelassen hatte,  
ist durch Erlaß des Reichsverkehrsministers vom 7.6.42-  
K 1.16859 zur Behebung des immer stärker hervortreten -  
den Mangels an Kraftfahrern auch die Verwendung polni-  
scher Kriegsgefangener als Führer von Kraftfahrzeugen  
gestattet worden.

Ich füge als Anlagen Abschriften der Erlasse des  
Reichsverkehrsministers vom 12.9.41 und 7.6.42 zur Kennt-  
nissnahme bei.

Sollte die Verwendung polnischer Kriegsgefange-  
ner in Einzelfällen erhebliche sicherheitspolizeiliche  
Gefahren mit sich bringen, ersuche ich zu berichten.

In Vertretung:

gez. M ü l l e r.

Beglaubigt:



Kanzleiangehörige.

*Müller*

IV A 1 c - 19/42

A b s c h r i f t .

Der Reichsverkehrsminister

B e r l i n , den 7. Juni 1942.

K 1. 10859.

15

An

den Herrn Reichsstatthalter in der Westmark u. Chef der Zivilverwaltung in Lothringen, Saarbrücken,  
den Herrn Reichsstatthalter im Reichsgau Wien, Wien,  
den Herrn Reichsstatthalter im Reichsgau Kärnten, Klagenfurt,  
den Herrn Reichsstatthalter im Reichsgau Niederdonau, Wien,  
den Herrn Reichsstatthalter im Reichsgau Oberdonau, Linz,  
den Herrn Reichsstatthalter im Reichsgau Salzburg, Salzburg,  
den Herrn Reichsstatthalter im Reichsgau Steiermark, Graz,  
den Herrn Reichsstatthalter im Reichsgau Tirol und Vorarlberg, Innsbruck,  
das Württembergische Innenministerium, Stuttgart,  
das Badische Ministerium des Innern, Karlsruhe,  
den Herrn Reichsstatthalter in Thüringen (Staatssekretär und Leiter des Thüringischen Ministeriums des Innern), Weimar,  
den Herrn Reichsstatthalter in Hessen (Landesregierung), Darmstadt,  
den Herrn Reichsstatthalter, Hamburg,  
das Mecklenburgische Staatsministerium -Abt. Inneres-, Schwerin,  
das Oldenburgische Ministerium der Finanzen, Oldenburg,  
das Braunschweigische Finanzministerium, Braunschweig,  
den Herrn Reichsstatthalter in Braunschweig und Anhalt -Landesregierung Anhalt-, Dessau,  
den Herrn Regierenden Bürgermeister, Bremen,  
den Herrn Reichsstatthalter in Lippe und Schaumburg-Lippe, (Landesregierung Lippe), Detmold,  
die Schaumburg-Lippesche Landesregierung, Bückeburg,  
die Herren Regierungspräsidenten in Preußen, Bayern, Sachsen u. im Sudetengau,  
die Herren Regierungspräsidenten, Danzig, Marienwerder und Bromberg (durch den Herrn Reichsstatthalter im Reichsgau Danzig-Westpreußen, Danzig,)  
die Herren Regierungspräsidenten, Posen, Hohensalza und Litzmannstadt, (durch den Herrn Reichsstatthalter im Warthegau, Posen),  
den Herrn Polizeipräsidenten, Berlin.

Nechrichtlich an

den Herrn Reichsstatthalter in Sachsen -Landesregierung- Dresden,  
den Herrn Reichsstatthalter im Sudetengau, Reichenberg,  
den Herrn Reichsstatthalter in Danzig-Westpreußen, Danzig,  
den Herrn Reichsstatthalter im Warthegau, Posen,  
das Bayerische Staatsministerium des Innern, München,  
die Herren Oberpräsidenten,  
das Oberkommando der Wehrmacht,  
den Herrn Reichsminister des Innern,  
den Herrn Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern, (Hauptamt Sicherheitspolizei und Hauptamt Ordnungspolizei) mit 5 Nebenabdrucken,  
den Herrn Reichsarbeitsminister,  
den Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft  
den Herrn Reichswirtschaftsminister,  
den Herrn Reichsforstmeister,  
die Herren Reichsverteidigungskommissare,  
den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin,

die

13a  
die Herren Bevollmächtigten für den Mahverkehr,  
den Herrn Reichspostminister,  
den Herrn Reichsprotector in Böhmen und Mähren in Prag,  
die Regierung des Generalgouvernements, Abt. Innere Verwaltung,  
in Krakau.

- je besonders -

Betr. Verwendung von Kriegsgefangenen als Kraftfahrzeugführer.

1.) Zur Behebung des immer stärker hervortretenden Mangels an Kraftfahrern werden mit sofortiger Wirkung auch die polnischen Kriegsgefangenen zur Verwendung als Führer von Kraftfahrzeugen zugelassen. Die in dem Runderlaß vom 12.9.1941 - K 1.17 554/41-, betr. Verwendung von französischen und belgischen Kriegsgefangenen als Kraftfahrzeugführer, angeordneten Sicherungsmaßnahmen gelten sinngemäß.

Die Begleitpersonen der Kriegsgefangenen sind eindringlich über ihre Pflichten als Aufsichtspersonen zu belehren, die Belehrung muß von Zeit zu Zeit wiederholt werden.

- 2.) Soweit der Kriegsgefangene nicht Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis ist, kann für ihn nach § 4 ff StVZO ein Deutscher Führerschein ausgestellt werden. Dieses gilt auch für die belgischen und französischen Kriegsgefangenen.
- 3.) Nach der Verfügung des Oberkommandos des Heeres vom 31.3.42 (Heeresverordnungsblatt Teil C Bl.11- können französische und belgische Kriegsgefangene sowohl im Heimatkriegsgebiet als auch in den besetzten Gebieten als Kraftwagenführer der Wehrmacht verwendet werden.

In Vertretung

gez. v. S c h e i l l .



43926

A b s c h r i f t.

Der Reichsverkehrsminister

K 1.17.354/41

19  
Berlin, den 12. September 1941.  
W 3, Wilhelmstr. 80.

An

den Herrn Reichsstatthalter in der Westmark in Saarbrücken.

Pp.

Betr. Verwendung von französischen und belgischen  
Kriegsgefangenen als Kraftfahrzeugführer.

Nach meinem Erlaß vom 7.2.1941 - K 1.24590/40-  
war die Verwendung von Kriegsgefangenen als Führer von  
Kraftfahrzeugen -mit Ausnahme der Verwendung als Führer  
von Zugmaschinen in landwirtschaftlichen Betrieben (vgl.  
Erlaß vom 31.8.40 - K 1.14265)- untersagt. Da sich der Man-  
gel an Kraftfahrern inzwischen verstärkt hat, wird dieses  
Verbot aufgehoben, soweit es sich auf französische und bel-  
gische Kriegsgefangene bezieht. Aus Abwehr- und verkehrs-  
polizeilichen Gründen ist jedoch die Einschaltung von Si-  
cherungsmaßnahmen erforderlich:

1. Mit dem Antrag auf Ausstellung eines Führerscheins  
für einen Kriegsgefangenen ist eine Bescheinigung  
des Kommandanten des Kriegsgefangenenlagers, dem  
der Kriegsgefangene angehört, beizubringen, daß  
gegen die Verwendung als Kraftfahrer Bedenken nicht  
erhoben werden.
2. Die Ausstellung eines deutschen Führerscheins an  
Kriegsgefangene erfolgt gemäß § 15 StVZO. Belgische  
Kriegsgefangene sind nicht im Besitz von Führer-  
scheinen, da nach belgischem Recht eine besondere  
Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht  
vorgesehen ist. Auch sie sind nach § 15 StVZO zu  
behandeln. Die Beherrschung der deutschen Sprache  
ist nicht Voraussetzung für die Erteilung des Führer-  
scheins, es muß aber die Vertrautheit mit den deut-  
schen Verkehrsvorschriften und -zeichen nachgewie-  
sen werden.

- 14a
3. Die Fahrerlaubnis ist auf das Führen von Kraftfahrzeugen zu beschränken.
  4. In der Fahrerlaubnis ist zum Ausdruck zu bringen, daß der Inhaber Kriegsgefangener ist. Sie ist auf höchstens 6 Monate zu begrenzen und darf nur unter den Voraussetzungen -jedoch ohne nochmalige Prüfung nach § 15 StVZO - verlängert werden, unter denen sie erteilt werden darf. Auf Seite 1 des Führerscheins ist daher mit rotem Überdruck oder in roter Schrift die Bezeichnung "Kriegsgefangener" anzubringen und auf Seite 4 zu vermerken: "Dieser Führerschein wird am.....ungültig und ist dann der Ausstellungsbehörde abzuliefern. Die Rückgabe hat, wenn der Einsatz als Kraftfahrer zu einem früheren Zeitpunkt endet, schon zu diesem Zeitpunkt zu erfolgen."
  5. Von der Fahrerlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn der Kriegsgefangene von einem vertrauenswürdigen deutschen Staatsangehörigen begleitet wird, der von der unteren Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) über seine Pflichten als Aufsichtsperson zu belehren ist. In dem Führerschein ist auf S.4 zu vermerken, daß die Fahrerlaubnis nur besteht, wenn der Kriegsgefangene sich in Begleitung eines deutschen Staatsangehörigen befindet.

Die Meldungen an die Sammelstelle für Nachrichten über Kraftfahrzeugführer bei dem Polizeipräsidenten in Berlin entfallen für Kriegsgefangene.

Falls in Ausnahmefällen die Hinzuziehung eines Kriegsgefangenen als Kraftwagenführer erforderlich ist, der nicht Franzose oder Belgier ist, ist in jedem Einzelfall zu berichten.



In Vertretung  
gez. v. S c h e l l .

43925

Der Reichsführer ~~W~~  
und  
Chef der Deutschen Polizei  
S-IV D 2 c - 4883/40 g-196-

Berlin, den 4. Nov. 1941

15

Schnellbrief

An alle Als "Geheim"  
Staatspolizei-leit-stellen

*2. d. d.  
1. 20.11.41*

Nachrichtlich

dem Amt I ( 12 St. für I B 3)  
dem Amt IV ( je 1 St. für Gst., IV A 1 und IV C 2)

allen Höheren ~~W~~- und Polizeiführern  
(mit Ausnahme der Höheren ~~W~~- und Polizeiführer Rußland-Nord  
Rußland-Mitte und Rußland-Süd sowie der  
Höheren ~~W~~- und Polizeiführer beim Reichskommissar für  
die besetzten norwegischen und niederländischen Gebiete).

den Befehlshabern der Sicherheitspolizei und des SD in  
der Westmark in Metz  
und für das Elsass in Strassburg  
allen Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD.

- - - - -

Betrifft: Sonderbehandlung der im Reichsgebiet einge-  
setzten polnischen Zivilarbeiter und Kriegsgefangan-  
genen.

Bezug: Erlasse vom 8.3., 3.9. und 10.12.1940 -  
S IV D 2 a - 3382/40 - sowie vom 5.7.1941 -  
S IV D 2 c - 4883/40 g -196- .

Aus Vereinfachungs- und Materialersparnisgründen  
sind in Zukunft den Sonderbehandlungsvorschlägen für  
polnische Zivilarbeiter und Kriegsgefangene Lichtbil-  
der der Exekutionsstätten nicht mehr beizufügen.  
Ferner sind Lichtbilder von der Durchführung der  
Exekution nicht mehr herzustellen. Ausnahmen bedürfen  
meiner Genehmigung.

Bei der Bearbeitung der Sonderbehandlungsfälle ist  
ausserdem folgendes zu beachten:

- / -

IV 7-17/42

15a

- 1.) Den Sonderbehandlungsvorschlägen sind stets Vernehmungsschriften der Beschuldigten und etwaiger Zeugen beizufügen.
- 2.) In Fällen, in denen die beteiligten deutschen Frauen oder Mädchen schwanger sind und einwandfrei feststeht, dass als Schwängerer nur der betreffende Pole in Betracht kommt, ist dies in dem Sonderbehandlungsvorschlag ausdrücklich hervorzuheben. Falls die Schwangerschaft schon vorgeschritten ist und die erforderlichen Ermittlungen noch längere Zeit in Anspruch nehmen, ist im voraus zu berichten.
- 3.) Die Vollzugsmeldung (siehe Runderlass vom 5.7.1941, vorletzter Absatz, Ziffer 4) ist ausser bei besonderen Vorkommnissen erst zu erstatten, wenn die Angaben über die Aufnahme durch die Bevölkerung vorliegen. Die erforderlichen Rückfragen bei den in Betracht kommenden Stellen (Bürgermeister, Ortsgruppenleiter usw.) sind mit möglichster Beschleunigung durchzuführen. - Vorausmeldungen sind im Regelfall nicht erforderlich.
- 4.) Der Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 31.10.1941 - IV A 1 c - 9663/41 -, betreffend Umgang mit Kriegsgefangenen, nach dem in Zukunft die öffentliche Anprangerung ehrvergessener deutscher Frauen zu unterbleiben hat, ist sinngemäß auch auf Frauen, die mit polnischen Zivilarbeitern Verkehr unterhalten haben, anzuwenden.

In Ziffer 2 meines Runderlasses vom 8.3.1940 - S IV D 2 - 382/40 - ist im 3. Absatz der 3. und 4. Satz zu streichen.

Im Auftrage  
gez.: M. S. 1 1 e



Beglaubigt:

*M. S. 1 1 e*  
Kanzleiangestellte.

43924

ho.